

# Satzung

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
JAZZVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.
2. Er ist im Vereinsregister Stuttgart eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Stuttgart.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Jazz sowie die Wahrung und Förderung der Interessen der Jazzclubs und Jazzmusiker in Baden-Württemberg. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch die Schaffung von mehr Auftrittsmöglichkeiten und die Verbesserung der sozialen Situation der Jazzmusiker, z.B. durch Erhöhung der Gagen durch bessere Finanzausstattung der Jazzclubs. Auch soll eine bessere Förderung des Jazz durch die Kulturpolitik und die Medien angestrebt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Der Verein darf Niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder als eingetragener gemeinnütziger Verein geführte Jazzclub im Lande Baden-Württemberg werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die nicht begründet werden muß, kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung die Interessen des Vereins grob verletzt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluß ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlicher Widerspruch möglich.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und Vereinseigentum fürsorglich zu behandeln.
5. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 4 Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes

und der Kassenprüfer. Sie beschließt über Jahresberichte, Jahresabrechnungen, Entlastung des Vorstandes, Höhe der Mitgliedsbeiträge und über die Aufnahme oder Ausschließung eines Mitglieds nach dessen Widerspruch gegen den Vorstandsbeschluss.

2. Die Mitgliederversammlung werden durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsorts und der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung durch Postsendung an die Mitglieder erfolgen.
3. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
4. Die Versammlung beschließt, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben jeweils bis zu einer Neuwahl im Amt. Sofern aus der Mitgliederversammlung keine geheime Wahl gewünscht wird, erfolgen Wahlen jeweils durch Handzeichen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind aufzuschreiben, die Niederschrift von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich mit übereinstimmender Tagesordnung beantragt, oder das Interesse des Vereins dies erfordert.

## § 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei bis vier Stellvertretern. Die Zahl der Stellvertreter bestimmt die

Mitgliederversammlung nach der Vorstellung der Kandidaten. Die Aufgabenverteilung im Vorstand bestimmt dieser selbst.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt, bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über Euro 5.000 müssen jedoch zwei Vorstandsmitglieder zusammenwirken.
3. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Verbandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Beendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbands.

## § 6 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen und abberufen. Dieser ist nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## § 7 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand und vom Geschäftsführer jederzeit Einsicht in alle Unterlagen des Vereins zu gewähren. Sie haben die Unterlagen zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes zu berichten.

## § 8 Auflösung

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zu der mit entsprechender Tagesordnung einzuladen ist.
2. Der Beschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn in der Versammlung mindestens 51% der Mitglieder erscheinen. Ist dies nicht der Fall, so kann der Vorstand binnen  
2 Monaten eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die bezüglich der Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen des Jazzverbands Baden Württemberg e.V. dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg mit der Maßgabe zugewandt, dass das Vermögen gemäß § 2 des Vereinszwecks des Jazzverbandes Baden-Württemberg eingesetzt wird, mithin unmittelbar zur Förderung und Verbreitung des Jazz, sowie der Wahrung und Förderung der Interessen der Jazzclubs und der Jazzmusiker in Baden-Württemberg, insbesondere durch die Schaffung von mehr Auftrittsmöglichkeiten und der Verbesserung der sozialen Situation der Jazzmusiker, z.B. durch Erhöhung der Gagen, durch bessere Finanzausstattung der Jazzclubs, sowie zur besseren Förderung der Jazzclubs durch die Kulturpolitik und die Medien.

Stand 08. Juni 2013